

Das fordert zu einer Richtigstellung an dieser Stelle heraus.

Sind denn wirklich die vom Reisebuchhandel gebotenen Vorteile so fraglich, wie es in Nr. 252 des Börsenblatts dargestellt wird? Bleiben wir bei dem Beispiel des Herrn Dr. S. Vor 8 Jahren hat er bei einer Reisebuchhandlung Eulenburgs Realenzyklopädie bestellt. Damals waren 10 Bände erschienen, deren Preis 175 M beträgt. Bis zum Jahre 1901 erhielt er, einen regelrechten Verkehr vorausgesetzt, nach und nach die übrigen 16 Bände nachgeliefert, so daß sich dann sein Gesamt-Soll auf 461 M belief. Monatlich wurden 5 M abgezahlt. Was bringt nun dem Käufer mehr Vorteil: die monatliche Abschreibung mit 10 S-Portokosten von 5 M oder die sofortige Bezahlung des Erhaltenen unter Abzug von 2 Prozent oder — in der Provinz Brandenburg und in Leipzig — von 5 Prozent Skonto? Ich bitte nachzurechnen!

Ist übrigens jeder Arzt so vermögend, daß er umfangreiche Werke sogleich bar bezahlen kann? Vermag jeder Sortimentsbuchhändler so günstige Abzahlungsätze einzuräumen, wie sie im Reisebuchhandel nun einmal Gebrauch geworden sind? Ist schon der angeführte Fall, bei dem teilweise Nachlieferung später erscheinender Bände in Frage kommt, typisch für die bestehenden Verhältnisse, so muß doch noch hervorgehoben werden, daß es auch jetzt noch die Haupttätigkeit des Reisebuchhandels ist, abgeschlossenen vorliegende größere Werke zu vertreiben, und er hat nach wie vor dort noch befriedigende Erfolge aufzuweisen, wo die eigentliche sortimenterliche Tätigkeit nach Erscheinen der ersten Bände überhaupt aufgehört hat. Daß der Reisebuchhändler oft noch Interessenten für dieses und jenes Werk ermittelt, wo sie vom Sortimentsbuchhändler nicht gefunden wurden, ist wohl auch keine gegen seine Tätigkeit sprechende Tatsache.

Aber längst liefert er ja nicht bloß umfangreiche Nachschlage- und Sammelwerke, sondern alles, was der Buchhandel bietet; er ist in immer wachsender Ausdehnung auch Sortimenter, der ohne örtliche Beschränkung an alle liefert, die seine Dienste schätzen. Die Kulanz darf ihm dabei ebensowenig fehlen, wie jedem andern Geschäftsmann, will er seine Kundschaft fesseln. Er tut das durch Rundschreiben, Kataloge, Fachbibliographien und auch — wo es genehm ist — durch Ansichtssendungen, kurz, er sucht sich dasselbe Lob zu verdienen, wie der Sortimentsbuchhändler im engern Sinne. Mit diesem teilt er das Los, durch viele Mühe zu einem bescheidenen Gewinne zu gelangen. Aus dem Sortimentsbuchhandel hervorgegangen, ist es dem Reisebuchhändler ebensowenig wie dem Sortimenter gegönnt, in quietistischer Selbstgenügsamkeit dahinzuleben. Beide sind gleichberechtigte Glieder der gegenwärtigen Organisation des deutschen Buchhandels. Warum also ein anderer Ton gegen dieses eine Glied? Das Publikum muß die Leistungen des Reisebuchhandels im allgemeinen doch wohl schätzen, das beweisen seine Erfolge, und deshalb werden seine Bemühungen vom einsichtsvollen Verlagsbuchhandel auch nach Möglichkeit unterstützt.

Mit dieser aus der Zeit heraus geborenen Entwicklung wird sich der Sortimentsbuchhandel wohl abfinden müssen, ebenso wie sich der Reisebuchhandel ganz unnützerweise abmühen würde, wollte er Einspruch dagegen erheben, daß auch nach einem weiteren Wirkungskreis strebende eigentliche Sortimenter mit ihrem Ladengeschäft einen Reisevertrieb verbinden. Gesehlich geschützte Schranken bestehen für beide Teile nicht. Somit ist persönlicher Rührigkeit also nach beiden Seiten vollständig unbehindert freier Lauf gelassen, nicht zum Schaden des Gesamtbuchhandels und damit der deutschen Literatur.

Oft wird dem Reisebuchhandel vorgeworfen, daß er vielfach da ernte, wo der Sortimentsbuchhandel gesät habe. Könnte nachgerechnet werden, in welchem Maße die Nebenwirkungen der reisebuchhändlerischen Tätigkeit wieder dem Sortimentsbuchhandel zugute kommen, so würde er sicher diese weniger scheel ansehen, als es so oft zum Ausdruck kommt.

Auf die merkwürdigen Ansichten des Herrn Dr. S. über das Halten eingegangener Verpflichtungen braucht wohl nichts gesagt zu werden. Daß der vielbeschäftigte Herr Dr. S. Jahre hindurch nicht auf den Gedanken verfiel, statt der monatlichen Abzahlungen weniger Mühe verursachende viertel- oder halbjährige Teilzahlungen zu vereinbaren oder die nach seiner Ansicht allein richtige einmalige Begleichung des Ganzen gegen Vernachlaß zu bewerkstelligen, wird wohl jeden Leser seiner Ermahnungen gewundert haben. Den zulässigen Barskonto gewährt der Reisebuchhandel ganz genau so gern wie das Sortiment, und es ist deshalb kaum anzunehmen, daß sich die betreffende Reisebuchhandlung gegen dahingehende Vorschläge des Herrn Dr. S. gewehrt haben würde.

Stuttgart, 11. November 1904.

H. O. Sperling,
Verlags-, Reise- und Kommissionsbuchhändler.

Doppelte amerikanische Buchführung.

(Vgl. Nr. 253, 258, 263 d. Bl.)

V.

Ich habe in meinem Gutachten über die doppelte amerikanische Buchführung in Nr. 258 d. Bl. gesagt:

»Wenn ich auf Grund meiner langjährigen praktischen Erfahrung das amerikanische Kolonnen-System bei der doppelten Buchführung in irgend einer Weise vertreten sehen möchte, so wäre das nur in der Eigenschaft als Hauptbuch.«

Zum Beweise dieser meiner Ausführung habe ich gesagt:

»In dieser Eigenschaft hat die doppelte amerikanische vor der doppelten italienischen Buchführung den Vorzug, daß

1. die Debitierung bzw. Kreditierung der verschiedenen Auszüge aus den Verkaufs-, Einkaufs-Kassabüchern und dem Memorial auf die lebenden und toten Konti (beispielsweise am Ende eines Monats) nur summarisch erfolgt, wodurch Zeit erspart und insbesondere auch manche irrtümliche Buchung vermieden wird;
2. jederzeit ein klares, übersichtliches Gesamtbild, sowohl des gesamten Geschäftsbetriebs, als auch des ganzen Geschäftsstandes gegeben ist.«

Nun kommt Herr Hugo Goeze in Berlin W. 57 und bestätigt in Nr. 263 d. Bl., indem er meine Anschauungen als irrig erklärt und das Gegenteil von dem, was ich gesagt habe, zu beweisen sucht, in seiner Ausführung voll und ganz meine Ansicht.

Herr Goeze möge doch meine Zeilen in Nr. 258 d. Bl. erst aufmerksam lesen, ehe er sich zu Äußerungen, wie:

ich schiene von einer unrichtigen Grundauffassung auszugehen, oder:

mir stünden allem Anschein nach unpraktische Formularien zu Gebote, bewegen läßt.

Ich bin versichert, daß jeder, der meinen Artikel in Nr. 258 d. Bl. aufmerksam gelesen und in das Wesen der doppelten Buchführung eingeweiht ist, zugeben muß, daß Herr Goeze unbewußt, wenn auch mit andern Worten, meine Ausführung bestätigt.

Oder sollte Herr Goeze wirklich nicht wissen, daß einer gut angelegten doppelten Buchführung, heiße sie nun italienisch oder amerikanisch, auch System zugrunde liegen muß?

In richtig organisierten Geschäftsbetrieben, gleichviel ob deren Betrieb größer oder kleiner ist, unterscheidet eine gute doppelte Buchführung stets zwischen:

toten und lebenden bzw. zwischen:

Sach- und Personenkonten.

Während nun für die lebenden oder Personenkonten ein Debitoren- bzw. Kreditoren-Konto-Korrentbuch vorhanden ist und vorhanden sein muß, hat das Hauptbuch der doppelten Buchführung in seiner Eigenschaft als Repräsentant des gesamten Geschäftsbetriebs und Geschäftsstandes allein die Bestimmung, alle Sachkonti (zu denen beispielsweise das Waren-, Fabrikations-, Kassa-, Geschäfts- oder Betriebsunkosten-, das Gewinn- und Verlust-Konto usw. gerechnet wird) in sich aufzunehmen. Die Zuführung bzw. die Übertragung der einzelnen Posten in dieses Hauptbuch geschieht je nach Art und Charakter des Geschäftsbetriebs entweder in wöchentlichen oder aber, was besser und zweckmäßiger, in monatlichen Zeiträumen, und gerade für letzteres Hauptbuch habe ich dem doppelten amerikanischen System das Wort geredet.

Herr Goeze scheint, nach seinen Ausführungen zu urteilen, weder das doppelt amerikanische, noch das doppelt italienische System in seinem Wesen recht zu verstehen; denn wie wäre es sonst möglich, daß er sich zu folgender Behauptung versteigen könnte:

»Das amerikanische System kommt eben mit einer bedeutend geringeren Kontenzahl aus als das italienische, weil sich jedes Konto sehr leicht und schnell in beliebige Unterabteilungen zerlegen läßt, für die das italienische System selbständige Hauptbuch-Konten verlangt.«

Auf diese Behauptung hin möge Herr Goeze sich sagen lassen, daß das Wesen einer jeden doppelten Buchführung darin besteht, daß für jeden Geschäftsvorfall ein Geber und ein Nehmer, bzw. ein Creditor und ein Debitor ermittelt werden muß. Es muß daher sowohl in der doppelten amerikanischen, als auch in der doppelten italienischen Buchführung für jede Buchung ein Geber und ein Nehmer gefunden werden. Wenn Herr Goeze diesen Prinzipien in seiner Buchführung bis heute nicht gefolgt ist, so beweist er eben damit, daß er keine doppelte amerikanische Buchführung in seinem Betrieb hat, sondern ein System, für dessen Güte und Brauchbarkeit es ihm wohl nie gelingen wird, in der Öffentlichkeit mit Erfolg eine Lanze zu brechen.

Bühl (Baden).

Anton Oser